



Lesen.



Teilen.



Weitersagen.

Handreichung Nr. 58

31. Mai 2016

Einsatz der Bundeswehr im Inneren

Was bisher möglich ist, was diskutiert wird, wie der Verband dazu steht

Das neue Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr wird 2016 erscheinen. Thematisiert werden soll auch der Einsatz der Bundeswehr im Inneren, der bisher nur in Ausnahmen möglich ist. Denkbar wäre unter anderem, die Bundeswehr auch bei Terrorgefahr oder anderen nationalen Risiken im Inland einzusetzen. Die rechtlichen Hürden des Grundgesetzes für einen Einsatz im Inneren sind jedoch sehr hoch.

Was bisher möglich ist

Abgesehen von Einsätzen zu humanitären Zwecken und Kampfeinsätzen im Ausland ist es bisher bereits möglich die Bundeswehr bei schweren Unfällen im Inland einzusetzen. Ein solcher Einsatz darf jedoch nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Zudem darf die Bundeswehr bei solchen Einsätzen nur subsidiär eingesetzt werden. Das bedeutet, dass zunächst das betroffene Bundesland selbst zur Gefahrenabwehr angehalten ist und bei benötigter Verstärkung der eigenen Kräfte im nächsten Schritt erst die Polizei anderer Länder oder die Bundespolizei anfordern muss. Nur wenn diese Hilfeleistungen immer noch nicht ausreichen, darf ein Einsatz der Streitkräfte erfolgen. Dies entspricht der Trennung der Aufgabenbereiche von Polizei und Militär, nach der für die Innere Sicherheit alleine die Polizei und für die Verteidigung des Landes nach außen die Bundeswehr zuständig ist.

Im Jahr 1962 wurde die Bundeswehr erstmals im Inland bei der Sturmflut in Hamburg zur Katastrophenhilfe eingesetzt – allerdings noch ohne rechtliche Grundlage. Mit den „Notstandsgesetzen“ wurden im Jahr 1968 dann zwei eng begrenzte Möglichkeiten für den Einsatz der Bundeswehr im Inneren ins Grundgesetz aufgenommen: Die „Katastrophenhilfe“ (Artikel 35 Absatz 2 und 3) und der sogenannte Innere Notstand (Artikel 87a Absatz 4). Seitdem sind Hilfeinsätze der Bundeswehr, beispielsweise beim Elbehochwasser 2002, unstrittig. Auch eine Amtshilfe für andere Behörden, wie derzeit bei der Flüchtlingshilfe, ist rechtlich unproblematisch.

Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten?

Im Rahmen dieser Artikel ist es auch möglich, die Bundeswehr im Spannungs- und Verteidigungsfall zum Schutz von Objekten und zur Verkehrsregelung sowie zur Unterstützung der Polizei beim Schutz ziviler Objekte einzusetzen. Ebenso darf die Bundeswehr im Inneren eingesetzt werden, um in bürgerkriegsähnlichen Situationen zivile Objekte zu schützen oder organisierte und militärisch bewaffnete Aufständische zu bekämpfen, falls Polizei und Bundespolizei dazu nicht in der Lage sind. Im Fall eines schweren Terroranschlags in Deutschland wäre es möglich, die Bundeswehr aufgrund eines „besonders schweren Unglücksfalls“ einzusetzen.

Eine Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten im Bereich der Terrorabwehr wird derzeit im Entwurf des Weißbuches 2016 diskutiert. Grundlage der Diskussion ist, dass Charakter und Dynamik gegenwärtiger und zukünftiger Bedrohungen die Weiterentwicklung der Sicherheitsarchitektur erforderlich machen könnten. Ziel dieser Weiterentwicklung soll ein wirkungsvoller Beitrag der Bundeswehr an der Schnittstelle von äußerer und innerer Sicherheit sein. Konkret könnte das heißen, dass bei einem Terroranschlag wie in Paris im November 2015 Spezialeinheiten der Bundeswehr zur Abwehr von Terroristen eingesetzt werden. Genau an dieser Stelle jedoch liegt auch die rechtliche Hürde. Denn aufgrund der getrennten Aufgabenbereiche von Polizei und Bundeswehr ist grundsätzlich die Frage zu stellen, ob dem Einsatz der Bundeswehr im Inneren nicht eine Aufstockung der Polizei (und ihrer Mittel im Bereich der Terrorabwehr) vorzuziehen ist.

Die Position des Verbandes

Der Reservistenverband schlägt als alternativen oder ergänzenden Ansatz die Aufstellung sogenannter „Gesellschaftsunterstützungskräfte“ vor, die die bisherigen Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr im Inneren ausbauen. Flankiert würde dies durch ein eigenes Gesetz, das eine Pflichtfreistellung der Mitglieder durch den Arbeitgeber vorsähe. Zu diesen Gesellschaftsunterstützungskräften gehörte neben den bekannten Blaulichtorganisationen auch die Bundeswehr mitsamt ihrer Territorialen Reserve. Sollte eine Notlage eintreten, würden zuerst z.B. Feuerwehr oder THW aktiv – und wäre ein längerfristiges Engagement nötig, käme die in zivil-militärischer Zusammenarbeit bestens geübte Bundeswehr einschließlich ihrer Reservisten hinzu.

Um deren Einsatz- und Aufwuchsfähigkeit sicherzustellen, bedürfte es einer Grundgesetzänderung: Eine Ergänzung in Artikel 91 führte die Gesellschaftsunterstützungskräfte ein, während ein weiterer Absatz in Artikel 35 ihre genauen Aufgaben definierte.

Haben Sie Fragen zur Handreichung?

Ansprechpartner ist das Sachgebiet Sicherheitspolitische Bildung, Tel. 0228 - 25 909 11

—